

Steuerkodex: Zwischenstand und Ausblick

Das komplizierte Steuersystem sowie der bürokratische Aufwand in der Rechnungslegung sind ein zentrales Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung der Ukraine. Die neue Führung hat das Problem früh erkannt und sich zügig an die Erarbeitung eines Steuerkodex gemacht.

Unlängst wurde der entsprechende Gesetzesentwurf in erster Lesung angenommen, das Gesetz soll im November verabschiedet werden. Der Gewinnsteuersatz soll ab 2011 von 25% auf 19% reduziert werden, um den Standort attraktiver zu machen. Die Angleichung der Steuerrechnungslegung ans Handelsrecht soll zu einer administrativen Entlastung von Firmen beitragen. Die Bedeutung der pauschalen Besteuerung von Kleinunternehmen wird radikal reduziert. Dies könnte sich kurzfristig negativ auf den KMU-Sektor auswirken; eine Reform war aber unabdingbar, um den massiven Steuermissbrauch zu unterbinden.

Trotz dieser positiven Aspekte sind Nachbesserungen z.B. bzgl. der Absetzbarkeit von importierten Dienstleistungen erforderlich. Aber auch eine Abstimmung mit dem IWF ist nötig, damit sichergestellt ist, dass die vereinbarten Haushaltsziele eingehalten werden.

Zum legislativen Stand des Steuerkodex

Am 7. Oktober 2010 wurde der Steuerkodex vom ukrainischen Parlament in erster Lesung angenommen, die zweite und dritte Lesung wird voraussichtlich im November stattfinden, so dass ein in Kraft treten zum 1. Januar 2011 wahrscheinlich ist. Diese Erwartung wird durch die Tatsache gestützt, dass der im Dezember zu verabschiedende Haushaltsentwurf 2011 bereits auf der Grundlage des Steuerkodex basiert.

Im Folgenden werden die Kernpunkte der Veränderungen gegenüber dem heute geltenden Steuerrecht dargestellt, wobei bis zur abschließenden Verabschiedung Änderungen möglich sind.

Mehrwertsteuer

Der Mehrwertsteuersatz soll im Jahre 2014 von bis dahin 20% auf 17% gesenkt werden. Anzumerken ist, dass Vorsteuerbeträge, welche älter als 12 Monate sind, nicht mehr geltend gemacht werden können. Eine derartig strikte Einschränkung war zwar schon durch einen Beschluss des Ministerkabinetts aus dem Jahre 2009 vorgesehen (Frist seinerzeit 3 Monate), konnte aber wegen der fehlenden Konformität zum geltenden Steuerrecht nicht wirksam umgesetzt werden.

Zusätzlich anzumerken ist, dass nur solche Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden können, welche auch entsprechend als Mehrwertsteuereinnahmen deklariert wurden, wobei die entsprechende Prüfungspflicht dem vorsteuerdeklarierenden Unternehmen obliegt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist sogar eine automatische Mehrwertsteuererstattung vorgesehen. Neu ist zudem, dass bei nicht rechtzeitiger Vorsteuererstattung eine Säumniszahlung durch den Staat vorgesehen ist, was neben der automatischen Erstattung die klare Absicht zur Beseitigung des Erstattungsproblems bei der Mehrwertsteuer unterstreicht.

Gewinnsteuer

Der Gewinnsteuersatz soll von derzeit 25% ab 2011 auf 19% und bis zum Jahre 2014 sukzessive auf 16% gesenkt werden. Eine zusätzliche Besteuerung von Unternehmensgewinnen ist nicht vorgesehen. Diese Senkung ist aus Sicht von Unternehmen zu begrüßen, könnte aber zu erheblichen Mindereinnahmen für den Staat führen.

Neu und von Bedeutung ist die Angleichung des ukrainischen Steuerrechts ans Handelsrecht, was von der Idee her dem deutschen Maßgeblichkeitsprinzip des Handelsrechts für das Steuerrecht entspricht sowie gängige internationale Praxis ist.

Insgesamt bestehen gegenwärtig über 200 unterschiedliche Handhabungen, was eine Überleitung der Handels- zur Steuerrechnungslegung sehr aufwändig macht. Die vorgesehene Angleichung führt dazu, dass in der derzeitigen Fassung „nur“ noch 27 unterschiedliche Handhabungen zu verzeichnen sind.

Internationaler Praxis widersprechend und dementsprechend bedenklich ist allerdings die geplante Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von aus dem Ausland bezogenen Dienstleistungen. Hierzu wurden bereits zahlreiche Beschwerden von Seiten verschiedener Interessenverbände eingereicht. Es bleibt abzuwarten, ob diese Einwände in der endgültigen Fassung Berücksichtigung finden.

Zudem ist ebenfalls eine Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Waren und Dienstleistungen vorgesehen (außer IT-Dienstleistungen), welche von Kleinunternehmern im Pauschalsteuersystem (siehe unten) bezogen werden.

Für KMU ausgewählter Branchen mit bis zu UAH 3 Mio. Umsatz pro Jahr ist für die nächsten 5 Jahre ein Gewinnsteuersatz von 0% vorgesehen. Diese

Ausnahmeregelung soll die Entwicklung des KMU-Sektors unterstützen.

Einkommensteuer

Der Einkommensteuersatz bleibt für ukrainische Steuerresidenten mit einem monatlichen Gehalt bis ca. EUR 850 brutto bei den auch derzeit gültigen 15%, darüber hinaus sind 17% vorgesehen. Somit wurde ein erster Schritt zu einer Steuerprogression eingeleitet. Diese Maßnahme ist aus unserer Sicht sehr angemessen, weil sich hiermit Bezieher höherer Einkommen überproportional an der Finanzierung von öffentlichen Ausgaben beteiligen.

Für die Erlangung des Steuerresidentenstatus sind konkrete Voraussetzungen vorgegeben, welche im Vergleich zur derzeit geltenden Praxis eine leichtere Erlangung dieses Status vorsehen. Neu ist in der jetzigen Fassung auch, dass Nichtresidenten nicht mehr den doppelten Einkommensteuersatz zahlen müssen. Diesbezüglich bleibt aber die endgültige Fassung abzuwarten.

Die Dividendenbesteuerung wurde von 15% auf 5% gesenkt. Neu ist eine Besteuerung von Zinseinkommen in Höhe von ebenfalls 5%, jedoch erst ab einem Zinseinkommen von über ca. EUR 150 monatlich.

Pauschalbesteuerung für Kleinunternehmer

Die monatliche Pauschalsteuer für Kleinunternehmer soll von derzeit maximal UAH 200 auf UAH 600 (IT-Dienstleister UAH 1.000) angehoben werden. Durch die Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit bei der Gewinnsteuer (siehe oben, Ausnahme IT-Dienstleister) soll der weit verbreitete Missbrauch von Scheinselbständigkeiten sowie Steuerhinterziehungen eingeschränkt werden. Zudem wurde die maximale Umsatzgrenze von derzeit UAH 500.000 p.a. auf UAH 300.000 gesenkt.

Außerdem wurde bereits im Juli 2010 für alle Kleinunternehmer der Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung angehoben bzw. eingeführt.

Vermögenssteuer

Im Steuerkodex ist eine Vermögensteuer auf Wohnimmobilieneigentum in Höhe von jährlich ca. EUR 1 je qm vorgesehen, wobei dies erst bei Flächen von über 100qm in Städten und 200qm in ländlichen Gebieten Anwendung findet. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Steuer erscheint der zu erwartende Verwaltungsaufwand im Vergleich zum Steueraufkommen als unverhältnismäßig, so dass hier eine Anhebung des Steuersatzes in den Folgejahren vermutet werden kann.

Fazit

Die Verbesserung des Geschäftsklimas und der Abbau von administrativen Hürden gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik in der Ukraine. Davon hängt auch die Bereitschaft von ausländischen Unternehmen ab, Direktinvestitionen in der Ukraine zu tätigen.

Die Vereinheitlichung zahlreicher Gesetze in einem Kodex ist sehr zu begrüßen. Die jetzige Fassung stellt gegenüber dem Status Quo eine deutliche Verbesserung dar. Es sei daran erinnert, dass die Ukraine im aktuellen Bericht der Weltbank „Doing Business“ in Bezug auf den Indikator „Paying Taxes“ den unrühmlichen 181. Platz einnimmt (von 183 Ländern).

Allerdings sind beim Steuerkodex wichtige Nachbesserungen erforderlich. Der Bezug von importierten Dienstleistungen muss absetzbar bleiben. Etwaige Probleme in diesem Zusammenhang (Kapitalflucht, Steuerhinterziehung) müssen mit anderen Instrumenten bekämpft werden.

Der Steuerkodex darf aber nicht als letzter, sondern als erster Schritt auf dem langen Weg zur Verbesserung des Geschäftsklimas betrachtet werden. Die Senkung der Steuersätze für Unternehmen sendet sicherlich die richtigen Signale. Gleichzeitig darf man nicht vergessen, dass viele gravierende Probleme nicht bei der Steuergesetzgebung, sondern in der Steuerverwaltung anzutreffen sind. Auch hier sind daher Reformen dringend geboten.

Autoren

Thomas Otten, th.otten@otten-consulting.de

Ricardo Gucci, giucci@berlin-economics.com

Die Deutsche Beratergruppe

Die Deutsche Beratergruppe berät seit 1994 Entscheidungsträger der ukrainischen Regierung bei der Lösung aktueller Probleme der Wirtschaftspolitik. Sie wird im Rahmen des TRANSFORM-Nachfolgeprogramms der Bundesregierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie finanziert.

Herausgeber

Dr. Ricardo Gucci, Robert Kirchner

Impressum

Deutsche Beratergruppe
c/o BE Berlin Economics GmbH
Schillerstraße 59, D-10627 Berlin
Tel: +49 30 / 20 61 34 64 0
Fax: +49 30 / 20 61 34 64 9
info@beratergruppe-ukraine.de
www.beratergruppe-ukraine.de